

865/AE XX.GP

#### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Informationspflicht der Sozialversicherungsträger

Der im Antrag 799/A(E) erwähnte Fall ist in seiner allgemeinen Problematik leider kein Einzelfall. Auch an uns werden immer wieder Fälle herangetragen, die auf mangelnde Information der Betroffenen zurückzuführen sind, und nur aus diesem Grund zu Nicht-inanspruchnahme von zustehenden Leistungen führen.

Es ist allgemein anerkannte Tatsache, daß es für die Betroffenen unmöglich ist, sich bei der

derzeitigen Ausgestaltung der Sozialversicherungsgesetze in Österreich, über Ihre Rechte und

Ansprüche in klaren zu sein, beziehungsweise an die erforderlichen Informationen von sich

aus heranzukommen. Auf die Neukodifizierung des Sozialversicherungsrechts und damit hoffentlich einem erleichterten Rechtszugang müssen wir aber offensichtlich noch einige Zeit warten. Es ist unserer Meinung nach daher unerlässlich, die erforderlichen Informationen von den Experten zu den Betroffenen zu bringen. Als derzeit einzige Lösung

sehen wir eine Informationspflicht der Versicherungsträger gegenüber den Betroffenen.

Wann immer den unterschiedlichen Sozialversicherungsträgern ein Umstand bekannt wird,

der einen Versicherungsanspruch begründet, ist dem Begünstigten die notwendige Information zukommen zu lassen. Bei Nichterfüllung dieser Informationspflicht des Versicherungsträgers gegenüber den VersicherungsnehmerInnen muß auch bei verspäteter Antragstellung der volle Anspruch ab Eintreten des Versicherungsfalles zum Tragen kommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat eine Novellierung der entsprechenden sozialrechtlichen Bestimmungen vorzulegen, die eine

Informationspflicht der Sozialversicherungsträger gegenüber den Versicherten beinhalten und die bei Nichteinhaltung dieser Informationspflicht auch rückwirkende Leistungsansprüche entstehen lassen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.